

Nach einer ausführlichen Erläuterung des SPD-Antrags durch Stv. D. Grütz teilt BM Thul mit, dass nach Eingang des Dringlichkeitsantrags dieser sofort verwaltungsintern beraten wurde. Der Verwaltung liege ein Angebot vor. Festzustellen sei, dass die meisten Anbieterangebote ab einem Zeitraum von 6 Monaten angelegt seien. Evtl. sei es möglich, eine größere Anzahl von Geräten für einen kürzeren Zeitraum anzumieten, da der Bedarf an Luftreinigungsgeräten in den Monaten Mai/Juni nicht mehr so dringend erforderlich sei. Dies müsse noch eruiert werden. Jedoch konnte er erst kurz vor der Sitzung abklären, dass eine Vergabe bei einem Preis von unter 100.000 Euro zügiger durchführbar sei. Läge der Betrag über 100.000 Euro würde es die Vergabedurchführung um mindestens 4 Wochen verlängern. Die Ausschreibung in zwei Lose aufzuteilen, sei unzulässig.

In einer sich anschließenden Diskussion bekunden die übrigen Ratsfraktionen ihr Einverständnis, die Luftreinigungsgeräte anzumieten. Wenn möglich, solle die Maßnahme auf 4 Monate beschränkt werden. Ebenfalls erklärt Stv. Kämmerer anhand einer Beispielrechnung, dass es ggf. alternativ möglich sei, 43 Geräte für die Dauer von 4 Monaten anzumieten. Falls dies nicht möglich sei, solle versucht werden, 29 Geräte für die Dauer von 6 Monaten zu beschaffen. Des Weiteren bittet Stv. Lenz um Auskunft, wie gesichert die Aussage bezüglich der Vergaberichtlinien sei. Wenn nötig, müsse diese noch einmal beim Städte- und Gemeindebund überprüft werden.

Vor Beginn einer Sitzungsunterbrechung erklärt Stv. D. Grütz, das versucht werden sollte, dem Vorschlag des Stv. Kämmerer zu folgen, um zumindest über die Wintermonate zu kommen.

Im Anschluss an eine Sitzungsunterbrechung fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden angepassten

### **Beschluss:**

Die Stadt Bergneustadt mietet umgehend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes Luftreinigungsanlagen für die städtischen Schulen für alle Lerngruppe, in denen Kinder bis zu einem Lebensalter von 12 Jahren sitzen, über einen Zeitraum von wenigstens 4 Monate für 43 Geräte oder falls dies nicht möglich ist für einen Zeitraum von 6 Monaten für 29 Geräte (Grundschulen) an.

Der Stadtkämmerer wird ausdrücklich ermächtigt, die für diesen Beschluss notwendigen finanziellen Mittel unabhängig von der bestehenden Erheblichkeitsgrenze überplanmäßig bereitzustellen.